

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBL. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht, da es sich lediglich um eine geringfügige Anpassung der ursprünglichen Schutzgebietsausweisung handelt.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über die Festlegung des Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977 in der Stadtgemeinde Köflach

Haushaltsführende Stelle: Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Nach § 1 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977 erstreckt sich der örtliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf jene Teile von Gemeinden – ausgenommen die Landeshauptstadt Graz – die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Stadt- und Ortsbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer organischen Funktion zu erhalten sind (Schutzgebiete). Nach § 2 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977 ist die Landesregierung unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ermächtigt, nach Anhörung der betroffenen Gemeinde und der Ortsbildkommission für die Steiermark durch Verordnung Schutzgebiete festzulegen.

Das zuerst 1984 festgelegte Schutzgebiet in Köflach wurde 2007 und zuletzt 2011 zur Bereinigung von Konfliktzonen verkleinert und folgte jeweils den Feststellungen in Ortsbild-Gutachten und Empfehlungen der Ortsbildkommission. Im Rahmen einer Ortsbildbesichtigung 2015 wurden erneut Konfliktzonen in der Vollzugspraxis des Ortsbildgesetzes thematisiert und wurden diese im Zuge der Überarbeitung des Ortsbildkonzeptes gutachtlich untersucht. Im Gutachten vom 04.04.2024 wird in der Zone 1 Ortsgebiet Köflach der Bereich Judenburgerstraße stadtauswärts nach Westen ab der Kreuzung Fabrikstraße bzw. das Objekt Judenburgerstraße 30 als Gebiet ohne prägenden Ensemblecharakter nach den Vorgaben des § 1 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977 identifiziert, gleich wie in der Zone 2 Unterpichling-Kolonieweg der unbebauten Grundstücksfläche im Norden der Koloniesiedlung weder eine Schutzwürdigkeit noch eine Sichtzonenwirkung zukommt. In der Zone 3 Pichling-Dorf wurde die zeitgenössische Einfamilienhaus-Bebauung entlang des Bergwegs und im Norden der Pichlingerstraße, als in keinem Zusammenhang mit dem Schutzzonencharakter des dörflichen Kerns von Pichling mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Freiflächen und deren Sichtzonencharakter stehend, herausgearbeitet, wodurch ein Widerspruch zu § 1 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977 besteht.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass dem Bereich Judenburgerstraße stadtauswärts nach Westen ab der Kreuzung Fabrikstraße bzw. das Objekt Judenburgerstraße 30 in der Zone 1 Gemeindegebiet Köflach, der unbebauten Grundstücksfläche im Norden der Koloniesiedlung in der Zone 2 Unterpichling-Kolonieweg und der zeitgenössischen Einfamilienhaus-Bebauung entlang des Bergwegs und im Norden der Pichlingerstraße mit seinen nicht schutzwürdigen Bestandsgebäuden auf Grundlage des Ortsbild-Gutachtens vom 04.04.2024 keine für das Schutzgebiet in Köflach prägende Bedeutung zukommt und eine entsprechende Herausnahme dieser Bereiche den Grundsätzen des § 1 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977 folgt.

Demgemäß soll das Schutzgebiet nach § 2 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977 in Köflach neu festgelegt werden, wobei die nunmehrige Grenze die schutzwürdig definierten Zonen und deren spezifischen baulichen und landschaftlichen Charakter umschließt. Dazu liegt ein entsprechender Antrag mit Beschluss im Gemeinderat der Stadtgemeinde Köflach vom 18.06.2024 vor, dem ein zustimmender bzw. empfehlender Beschluss der Ortsbildkommission für die Steiermark vom 03.07.2024 folgte.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Herausnahme des Bereiches Judenburgerstraße stadtauswärts nach Westen ab der Kreuzung Fabrikstraße bzw. das Objekt Judenburgerstraße 30 in der Zone 1 Gemeindegebiet Köflach, der unbebauten Grundstücksfläche im Norden der Koloniesiedlung in der Zone 2 Unterpichling-Kolonieweg und der zeitgenössischen Einfamilienhaus-Bebauung entlang des Bergwegs und im Norden der Pichlingerstraße bestünde ein gutachtlich nachgewiesener Widerspruch zu den in § 1 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977 definierten Zielen. Es bestehen daher keine Alternativen zum Tätigwerden.

Ziel

Anpassung des Ortsbildschutzgebietes an die aktuellen Gegebenheiten:

Nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977 sind jene Teile von Gemeinden, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Stadt- und Ortsbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer organischen Funktion zu erhalten sind, als Schutzgebiete auszuweisen. Die Geltung des Ortsbildgesetzes 1977 in Köflach soll demnach durch Herausnahme des Bereiches Judenburgerstraße stadtauswärts nach Westen ab der Kreuzung Fabrikstraße bzw. das Objekt Judenburgerstraße 30 in der Zone 1 Gemeindegebiet Köflach, der unbebauten Grundstücksfläche im Norden der Koloniesiedlung in der Zone 2 Unterpichling-Kolonieweg und der zeitgenössischen Einfamilienhaus-Bebauung entlang des Bergwegs und im Norden der Pichlingerstraße auf jene Stadt- resp. Ortsteile zurückgenommen werden, die, wie die Zone 4 Piberer Becken in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das dortige Stadt- und Ortsbild mitprägen.

Maßnahmen

Gemäß § 2 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977 wird das mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14.07.2011 festgelegte Schutzgebiet der Stadtgemeinde Köflach um Teile der Zone 1 Ortsgebiet Köflach, Zone 2 Unterpichling-Kolonieweg und Zone 3 Pichling-Dorf kleinräumig verringert und neu festgelegt, wobei die Zone 4 Piberer Becken unverändert bleibt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Umfeld der Normerzeugung

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung von Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Gemäß § 2 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977 besteht ein Anhörungsrecht für Stadtgemeinde Köflach und die Ortsbildkommission.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Schutzgebiet):

Die Neufestlegung des Schutzgebietes in der Stadtgemeinde Köflach folgt dem Ortsbild-Gutachten vom 04.04.2024 in Hinblick auf die gesetzliche Forderung nach § 1 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977, wonach sich der örtliche Anwendungsbereich des Ortsbildgesetzes 1977 auf jene Teile von Gemeinden erstreckt, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Stadt- und Ortsbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer organischen Funktion zu erhalten sind. Die Geltung des Ortsbildgesetzes 1977 in Köflach soll demnach durch Herausnahme des Bereiches Judenburgerstraße stadtauswärts nach Westen ab der Kreuzung Fabrikstraße bzw. das Objekt Judenburgerstraße 30 in der Zone 1 Gemeindegebiet Köflach, der unbebauten Grundstücksfläche im Norden der Koloniesiedlung in der Zone 2 Unterpichling-Kolonieweg und der zeitgenössischen Einfamilienhaus-Bebauung entlang des Bergwegs und im Norden der Pichlingerstraße auf jene Stadt- resp. Ortsteile zurückgenommen werden, die, wie die unveränderte Zone 4 Piberer Becken in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das dortige Stadt- und Ortsbild mitprägen.

Zu § 2 (Abgrenzung des Schutzgebietes):

Die Abgrenzung folgt den Analysen des Ortsbild-Gutachten vom 04.04.2024 und der Empfehlung der Ortsbildkommission für die Steiermark, wonach die weitgehend exakte grundstücksscharfe Abgrenzung jene Teile der Stadtgemeinde Köflach umfasst, die mit ihrer Einbettung in die gegebene Landschaft historisch und städtebaulich nachvollziehbar Ensemblecharakter besitzen und den Schwerpunkt auf den Zusammenhang erhaltener schutzwürdige Bauten aus der prägenden Erbauungszeit legen und ist in Form eines grundstücksscharfen Planes im Maßstab 1:5.000 (Anlage) auf Grundlage der Digitalen Katastermappe (DKM) dargestellt.

Zu § 3 (Inkrafttreten):

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung wird mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag festgelegt, da eine Vorbereitungsfrist für die Vollziehung und damit ein Hinausschieben des Inkrafttretens nicht erforderlich ist.

Zu § 4 (Außerkrafttreten):

Durch Inkrafttreten dieser Verordnung muss die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juli 2011 über die Neufestlegung des Ortsbildschutzgebietes in Köflach, LGBl. Nr. 82/2011, außer Kraft gesetzt werden.